

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	28. Januar 2015
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	23. Juni 2015
Inkraftsetzung	1. Januar 2016

Kopie

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
 - Regierungsstatthalteramt Seftigen, Schloss, 3123 Belp *)
 - Bauverwaltung Riggisberg
 - Finanzverwaltung Riggisberg
 - Gemeindeschreiberei Riggisberg
 - Kirchgemeinde Riggisberg - Rüti
- *) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Die Gemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf Art. 20a und Art. 36 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, Art. 10a Abs. 1 lit. c des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010, die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009, Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung Riggisberg vom 30. Januar 2008 folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Zweck und Organisation

Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Riggisberg.

² Der Friedhof der Einwohnergemeinde Riggisberg ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

zuständige Stellen

Art. 2
Die Friedhof- und Bestattungsangelegenheiten obliegen

- dem Gemeinderat
- der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber
- dem bzw. der zuständigen Friedhofgärtner bzw. -gärtnerin

Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat Riggisberg ist für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortlich.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Genehmigung der Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage
- Entscheidung über die Aufhebung oder über die wesentliche Veränderungen des bestehenden Friedhofs
- Entscheidung über Aufhebung von Gräberfeldern
- Erlass des Gebührentarifs zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber

Art. 4 Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben

- nimmt die Todesanzeigebescheinigung entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus
- entscheidet über Bestattungen der Verstorbenen ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in Riggisberg
- entscheidet über Grabmahlgesuche
- stellt die Gebühren (Aufbahrungshalle, Bestattung, Grabpflege etc.) in Rechnung

Bestattungsrecht

Art. 10 Auf dem Friedhof Riggisberg werden beerdigt oder beigesetzt:

- a) Verstorbene, welche in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet sind, einschliesslich der Totgeburten
- b) in der Gemeinde Riggisberg aufgefundene Leichen, falls diese nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können
- c) Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Riggisberg, wenn für die betreffende Gräberart genügend Kapazität vorhanden ist.

Leichentransport

Art. 11 Für den Transport einer Leiche in die Aufbahnhalle oder in ein Krematorium haben die Angehörigen zu sorgen.

Transport von Kränzen und Blumen

Art. 12 Für den Transport von Kränzen und Blumen nach Riggisberg haben die Angehörigen zu sorgen.

Die Bestattung

Voraussetzung

Art. 13 Das Friedhofpersonal darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, wenn eine Bestattungsbewilligung gemäss Art. 7 vorliegt.

Bestattungszeiten

Art. 14 ¹ Der Zeitpunkt der Bestattung ist zwischen den Angehörigen und dem Pfarramt abzusprechen.

² Bestattungen, Abdankungsfeiern und Urnenbeisetzungen finden in der Regel nur an Werktagen statt; Bestattungen und Abdankungsfeiern um 13.30 Uhr (ausnahmsweise auch um 11.00 Uhr) und Urnenbeisetzungen ohne kirchliche Trauerfeier um 11.00 Uhr.

³ Wenn wichtige Gründe es erfordern, sind in Einzelfällen Abweichungen von der Regel in Abs. 2 gestattet.

Bestattungsfeier

Art. 15 Für die Organisation der Bestattungsfeier haben die Angehörigen oder der Vollmachtträger selbst zu sorgen.

Gräberfelder

Art. 16 ¹ Der Friedhof ist eingeteilt in Gräberfelder für

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder unter 3 Jahren
- c) Reihengräber für Kinder von 3 bis 12 Jahren
- d) Urnenreihengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

² Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und werden durch

das zuständige Friedhofpersonal zugewiesen.

Särge

Art. 17 Die Särge haben aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material zu bestehen.

Urnen

Art. 18 Es sind Urnen aus umweltverträglichem Material zu verwenden, welche die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindern.

Anordnung,
Aushebung und
Masse der Gräber

Art. 19 ¹ Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräbern wird je nach Einteilung der Gräberfelder durch das Friedhofpersonal festgesetzt. Er beträgt mindestens 30 cm.

² Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

³ Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, können Mutter und Kind in den gleichen Sarg gelegt werden.

⁴ Länge und Breite der Gräber sind den Sargmassen anzupassen.

⁵ Die Grabtiefe beträgt mindestens

- | | |
|---|----------------------|
| a) Reihengräber für Erwachsene | 150 cm ³ |
| b) Reihengräber bei Kindern von 3 - 12 Jahren | 100 cm ⁴ |
| c) Reihengräber bei Kindern unter 3 Jahren | 100 cm. ⁵ |
| d) alle Urnengräber | 70 cm |

Schliessen des
Grabes

Art. 20 Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

Beisetzung von
Urnen in bestehende Gräber

Art. 21 ¹ Auf einem bestehenden Sarggrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden, sofern die entsprechenden Bestattungsbewilligungen vorliegen.

² Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen, wenn die Bewilligungen vorliegen, höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

³ Die Ruhezeit gemäss Art. 24 wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Grabschmuck

Art. 22 Das Schmücken der ausgehobenen Gräber wird, in Absprache mit dem Friedhofpersonal, durch die Angehörigen angeordnet.

Gemeinschaftsgrab

Art. 23 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche einer bzw. eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnom-

³ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

⁴ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

⁵ Art. 6 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

men werden.

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist das Friedhofpersonal zuständig.

⁴ Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der bzw. des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäusserungen). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die nächsten Angehörigen.

⁵ Auf Wunsch kann der Name der bzw. des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Nach Ablauf von 15 Jahren wird bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt.

Ruhedauer **Art. 24** Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre.

Aufhebung von Grabfeldern **Art. 25** ¹ Nach der Ruhedauer gemäss Art. 24 kann der Gemeinderat die Aufhebung des Grabfeldes beschliessen.

² Die geplante Aufhebung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von drei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat über die Gräber und das nicht abgeholte Material (Grabsteine, Pflanzen etc.) verfügen.

Graböffnung **Art. 26** Das Öffnen eines Grabes vor Ablauf der Ruhedauer für Exhumationen, das Verlegen von Überresten Verstorbener und Wiederbestattung bedarf der kantonalen Bewilligung gemäss der Verordnung über das Bestattungswesen⁶. Die Kosten sind nach dem Gebührentarif zu entrichten.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art der Bepflanzung **Art. 27** ¹ Die Bepflanzungen dürfen das Gesamtbild der Gräberreihe nicht stören und sie dürfen die Höhe eines normalen Grabmales nicht überragen.

² Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sei auf ihre Kosen vom Friedhofpersonal ausgeführt.

⁶ Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen, BSG 811.811

Bepflanzung durch Angehörige

Art. 28 ¹ Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem die Grabbeinfassungen gesetzt oder eventuelle Trittplatten gelegt und die Randbepflanzungen erstellt worden sind.

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestorbene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefäss von den Gräbern zu entfernen.

Bepflanzung durch das Friedhofpersonal

Art. 29 ¹ Für die Dauergrabpflege kann das Friedhofpersonal beauftragt werden. Die Kosten werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

² Das Friedhofpersonal setzt die Gräber gemäss Abs. 1 jeweils im Frühjahr und im Sommer neu an. Im Herbst wird das Grab mit einer Winterbepflanzung oder einem Winterschmuck versehen.

³ Nach 15 Jahren darf die zu bepfanzende Fläche bis zu $\frac{2}{3}$ mit einer pflegeleichten Dauerbepflanzung versehen werden.

Bepflanzung und Unterhalt durch Gärtner

Art. 30 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt eines Grabes von einem Gärtner bzw. einer Gärtnerin besorgt werden. Entsprechende Abmachungen sind zwischen dem Gärtnerunternehmen und den Angehörigen auf eigene Rechnung zu treffen.

Nicht bepflanzte oder nicht gepflegte Gräber

Art. 31 Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht bepflanzt worden sind oder solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, trägt die Einwohnergemeinde Riggisberg die Kosten.

Haftungsausschluss

Art. 32 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.

Grabmäler

Grabkreuz

Art. 33 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Holzkreuz, welches von den Angehörigen zu beschriften (Vor- und Familienname) ist. Vorbehalten bleibt Art. 45.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 34 ¹ Für das Aufstellen, Versetzen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen.

² Auf dem Gesuch ebenfalls zu vermerken sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle vorgelegt werden.

Material und
Bearbeitung

Art. 35 ¹ Gestattet sind Grabmäler aus Natursteinen, Schmiedeeisen, Bronze oder Holz.

² Nicht gestattet sind

- dunkle Steine, die geschliffen oder so bearbeitet sind, dass sie schwarz wirken
- Marmorarten von weisser oder rosa Farbe
- Kunststeine
- unbearbeitete Felsblöcke, Findlinge
- Materialimitationen (Baumstämme aus Stein usw.)
- schablonisierte bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse hergestellte Schmuckformen
- Gusseisen, Draht, ungeeignete Porzellan- oder Keramikfiguren
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder synthetischen Materialien
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen)
- Kunststoffe
- industriell hergestellte Bronze oder Eisenreliefs und -urnen

³ Nach individuellen Entwürfen hergestellte Reliefs oder andere Symbole können von der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers bewilligt werden.

Beschriftung

Art. 36 Die Schrift darf weder vergoldet sein noch glänzen oder auffällig wirken. Die Verwendung von Blei für die Inschrift ist nicht gestattet.

Grösse der
Grabmäler

Art. 37 ¹ Die Grösse für die Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

<i>stehende Grabmäler</i>	<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>
Urnenreihengräber	80 cm	50 cm	12 cm
Reihengräber für Erwachsene	110 cm	55 cm	12 cm
Reihengräber für Kinder < 3 Jahren	70 cm	35 cm	10 cm
Reihengräber für Kinder von 3 - 12 Jahren	90 cm	40 cm	12 cm

² Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

³ Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

⁴ Grabmäler aus Natursteinen dürfen maximal 30 cm dick sein

⁵ Liegende Platten sind nur zulässig:

- bei Beisetzung einer Urne auf bestehenden Sarggräbern
- auf Kindergräbern

Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen und das Niveau der Grabfläche höchstens um 5 cm, oberkannt gemessen, überragen.

Instandhaltung **Art. 38** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instandstellen zu lassen. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Arbeiten zum Beheben der Mängel anzuordnen.

Aufstellen oder ändern der Grabmäler

Art. 39 ¹ Auf Sarggräbern können Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Boden darf zudem nicht gefroren sein.

² Auf Urnengräbern ist ein früheres Setzen der Grabmäler in Absprache mit dem Friedhofpersonal gestattet.

³ Das Friedhofpersonal ist spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten an einem bestehenden Grabmal sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

⁴ Die Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

⁵ Werden bei Arbeiten gemäss Abs. 1 bis 3 andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des bzw. der zuständigen Friedhofgärtners bzw. -gärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Friedhofordnung

Friedhofruhe **Art. 40** Die Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Öffnungszeiten **Art. 41** Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.

Ordnung

Art. 42 Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber sowie jedes lärmende Treiben auf den Friedhöfen sind verboten. Hunde sind im Friedhof nicht zugelassen (Ausnahme: Blindenhunde).

Gebühren

Bestattungskos-
ten

Art. 43 ¹ Die Bestattungskosten sind aus der Erbmasse heraus zu bezahlen. Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.

² Die Gemeindeversammlung legt die Rahmentarife fest (Anhang I). Für die Festsetzung der Gebühren ist der Gemeinderat im Rahmen des Rahmentarifs abschliessend zuständig.

Erläss bzw.
Übernahme von
Bestattungskos-
ten

Art. 44 Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, so sind die Beerdigungskosten von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Riggisberg durch die Gemeinde Riggisberg zu bezahlen. Die Beerdigungskosten werden ebenfalls durch die Gemeinde Riggisberg finanziert, wenn weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können. Diese Kosten beinhalten

- einen einfachen Sarg bzw. eine einfache Urne
- den Leichentransport zur Aufbahrungshalle Riggisberg oder zum Krematorium
- die Graberstellung
- das Grabkreuz
- ein einfaches Grabmal

Ferner erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren

- Graberstellung (Erdbestattung)
- Urnenbeisetzung
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Siegelungsgebühren
- Pflege und Unterhalt des Grabes

Grabunterhalts-
gebühren

Art. 45 Für die Finanzierung des Grabunterhalts im Auftrag der Angehörigen gemäss Art. 29 wird eine Spezialfinanzierung (Grabpflegefonds) geführt. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Schlussbestimmungen

Widerhandlun-
gen

Art. 46 Widerhandlungen gegen Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 38, Art. 42s sowie Art. 43 dieses Reglements können durch den Gemeinderat mit Geldbussen bis 5'000.00 Franken gebüsst werden.

Beschwerden **Art. 47** Gegen Verfügungen des bzw. der zuständigen Friedhofgärt-
ners bzw. -gärtnerin, der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeinde-
schreibers oder des Gemeinderats kann Beschwerde beim Regie-
rungsstatthalteramt geführt werden

Aufhebung von **Art. 48** Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Erlassen

- Organisations- und Verwaltungsreglement der Begräbnisgemeinde Riggisberg / Rüti
- Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Begräbnisge-
meinde Riggisberg/Rüti
- Gebührentarif zum Organisations- und Verwaltungsreglement der
Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti

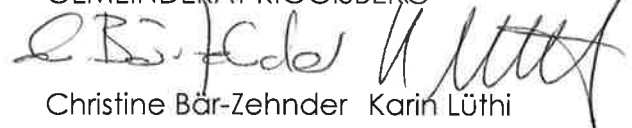
Inkrafttreten **Art. 49** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der
Gemeindeversammlung 23. Juni 2015 genehmigt.

26. JUNI 2015
.....

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage
vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei, vom 22. Mai bis
23. Juni 2015, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. und 28. Mai 2015
im Amtsanzeiger publiziert.

26. JUNI 2015
.....

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG



Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin

Anhang 1
zum Friedhof- und Bestattungsreglement Riggisberg
Gebühren - Rahmentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement


	Einwohner	Personen, die früher mindestens 10 Jahre in Riggisberg Wohnsitz hatten	Auswärtige
1. Benützung Aufbahrungshalle			
1.1 1 - 3 Tage	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
1.2 für jeden weiteren Tag	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 30.-- bis Fr. 100.--	Fr. 30.-- bis Fr. 100.--
2. Sargreihengrab			
2.1 Erwachsene	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 1'400.-- bis Fr. 1'800.--	Fr. 2'800.-- bis Fr. 3'200.--
2.2 Kinder < 3 Jahre	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 700.-- bis Fr. 1'000.--
2.3 Kinder 3 - 12 Jahre	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 700.-- bis Fr. 1'000.--	Fr. 1'100.-- bis Fr. 1'500.--
3. Urnengrab/Gemeinschaftsgrab			
3.1 Urnengrab	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 800.-- bis Fr. 1'200.--	Fr. 1'500.-- bis Fr. 1'900.--
3.2 Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--	Fr. 500.-- bis Fr. 800.--
4. Graberstellung			
4.1 Sargreihengrab für Erwachsene	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 800.-- bis Fr. 1'200.--	Fr. 800.-- bis Fr. 1'200.--
4.2 Sargreihengrab für Kinder	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 600.-- bis Fr. 900.--	Fr. 600.-- bis Fr. 900.--
4.3 Urnengrab	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--
4.4 2. + 3. Urne auf bestehendes Grab	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--
4.5 Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--
5. Grabeinfassungen			
5.1 Sargreihengrab für Erwachsene	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 600.-- bis Fr. 900.--	Fr. 600.-- bis Fr. 900.--
5.2 Sargreihengrab für Kinder	Fr. 0.-- bis Fr. 150.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--	Fr. 300.-- bis Fr. 600.--
6. Ausgrabung einer Urne			
6.1 Vor Ablauf der Ruhezeit	Fr. 400.-- bis Fr. 700.--	Fr. 400.-- bis Fr. 700.--	Fr. 400.-- bis Fr. 700.--
6.2 Bei Aufhebung des Gräberfeldes	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--	Fr. 200.-- bis Fr. 500.--

	Preis nach Aufwand	Preis nach Aufwand	Preis nach Aufwand
7. Exhumation			
8. Beschriftung auf Namensplatte beim Gemeinschaftsgrab			
8.1 Beschriftung (Name, Geburts- + Todestag)	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
9. Grabpflegekosten			
9.1 Sargreihengrab mit 3 Anpflanzungen	Fr. 5'000.-- bis Fr. 5'500.--	Fr. 5'000.-- bis Fr. 5'500.--	Fr. 5'000.-- bis Fr. 5'500.--
9.2 Sargreihengrab z.T. mit Immergrün	Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.--	Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.--	Fr. 4'500.-- bis Fr. 5'000.--
9.3 Urnengrab	Fr. 4'000.-- bis Fr. 4'500.--	Fr. 4'000.-- bis Fr. 4'500.--	Fr. 4'000.-- bis Fr. 4'500.--
9.4 Kindergrab	Fr. 3'700.-- bis Fr. 4'200.--	Fr. 3'700.-- bis Fr. 4'200.--	Fr. 3'700.-- bis Fr. 4'200.--
9.4 Gemeinschaftsgrab	Fr. 350.-- bis Fr. 500.--	Fr. 350.-- bis Fr. 500.--	Fr. 350.-- bis Fr. 500.--

Genehmigung

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015 genehmigt.

26. JUNI 2015 (Datum)

GEMEINDERAT RIGGISBERG

 Christine Bär-Zehnder
 Präsidentin


 Karin Lüthi
 Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei, vom 22. Mai bis 23. Juni 2015, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. und 28. Mai 2015 im Amtsanzeiger publiziert.

26. JUNI 2015 (Datum)

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

 Karin Lüthi
 Gemeindeschreiberin